



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-7930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7229/1-Pr 1/92

3535/AB

1992 -12- 04

zu 3542/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3542/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgänge in der Justizanstalt Göllersdorf, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der stellvertretende Leiter der Justizanstalt Göllersdorf soll nach dem Brand vom 15. Juli 1992 mehrere gegenteilige Weisungen erteilt haben, wodurch es zu einer großen Verunsicherung des Personals kam; sind Sie in diesem Zusammenhang der Meinung, daß diese Funktion richtig besetzt ist?
2. Der stellvertretende Leiter hat sich geweigert den Wehrdienst abzuleisten und ist Zivildienstler. Sehen Sie einen Widerspruch darin, jemanden mit einer Funktion zu betrauen, die eine Anordnung von Waffengewalt zum Schutz von Menschen verlangt, der selbst jede Form von Gewalt nachweislich vor der Zivildienstkommission abgelehnt hat?
3. Halten Sie es für richtig, jemanden, der Waffengewalt ablehnt und Zivildienst geleistet hat, zum Vorgesetzten bewaffneter Justizwachebeamter zu bestellen?
4. Der Dienstplan sieht jetzt einen 13-Stunden-Dienst

- 2 -

vor. Von den 13 Stunden haben sowohl Justizwachebeamte wie auch Krankenschwestern acht Stunden ununterbrochen in der zeitweise nicht belüfteten Kanzel (2 x 2,5 m) zu verbringen. Halten Sie diesen langen Dienst in der Kanzel für vertretbar?

5. Zwischen 18.30 und 22.00 Uhr hat eine Krankenschwester, ein Krankenpfleger oder ein Justizwachebeamter allein in den Räumlichkeiten der geistig abnormen Rechtsbrecher Dienst zu versehen. Mangels Personal kann im Alarmfall nur ein weiterer Bediensteter sofort zu Hilfe kommen. Sehen Sie darin nicht eine besondere Gefährdung des Personals?
6. Stimmt es, daß der Brandstifter vom 15. Juli 1992, der als gewalttätig bekannt war und auch von Brandstiftung sprach, auf Weisung des stellvertretenden ärztlichen Leiters von der Akutstation in die Wohnstation verlegt wurde und somit die Möglichkeit zur Brandstiftung erlangte?
7. Ist es richtig, daß ein extrem selbstmordgefährdeter Insasse, der bereits drei Selbstmordversuche hinter sich hatte, auf Weisung des stellvertretenden ärztlichen Leiters von der Akutstation in die Wohnstation verlegt wurde und damit die Möglichkeit hatte, sich einige Tage später tatsächlich zu erhängen?
8. Ist es überdies richtig, daß erst vor kurzem ein Insasse aus Garsten nach der Behandlung durch den stellvertretenden ärztlichen Leiter total zusammenbrach?
9. Weist die Anstalt Göllersdorf einen sehr hohen Verbrauch an Dapotum auf?
10. Welche Menge Dapotum wurde von 1985 bis Ende 1991 und wieviel wurde im ersten Halbjahr 1992 beschafft?
11. Wieviele Insassen werden mit Dapotum behandelt? Wie hoch ist dabei jeweils die Dosierung?
12. Stimmt es, daß auf Weisung des ärztlichen Leiters der

- 3 -

Hausalarm über Monate außer Kraft gesetzt war, wodurch das Pflegepersonal und die Justizwachebeamten einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt waren?

13. Ist es weiters richtig, daß auf Weisung des ärztlichen Leiters keine Brandschutzübungen durchgeführt wurden? Wenn nicht, wer war dann dafür verantwortlich?
14. Können sie bestätigen, daß höhere Beamte im Ausgleich für die Rufbereitschaft einen ganzen Tag (acht Stunden) dienstfrei bekommen?
15. Aufgrund des neuen Dienstplanes machen Bedienstete 16 bis 27 Tage durchgehend Dienst. Halten Sie diese Einteilung für gerechtfertigt? Wenn nicht, was werden Sie gegen die extreme Belastung der Bediensteten unternehmen?
16. Welche Sonderregelung gibt es für den Kommandanten der Justizanstalt zur Ausübung seines Bürgermeisteramtes?
17. Wieviele Rechtsbrecher wurden in die Anstalt Göllersdorf seit 1. Januar 1990 eingewiesen? Wieviele Insassen sind in dieser Zeit eines natürlichen Todes gestorben, wieviele durch Fremdeinwirkung ums Leben gekommen und wieviele Selbstmorde wurden verübt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Ausmaß des Brandes vom 15.7.1992 verlangte vom stellvertretenden Anstaltsleiter, der während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Anstaltsleiters die Anstalt führte, Sofortmaßnahmen, um in unmittelbarer Zukunft ähnliche Schadensfälle zu verhindern. Daß diese als Sofort- oder Notmaßnahmen gedachten Anordnungen nur bis zur Ergreifung entsprechender definitiver baulicher und organisatorischer Maßnahmen gedacht waren, ergibt sich aus dem Sinn und dem Zweck der Verfügungen. Gegenteilige

- 4 -

Weisungen des stellvertretenden Anstaltsleiter im Sinne einander widersprechenden Weisungen sind mir nicht bekannt.

Zu 2:

Die Wendung in der Fragestellung, der stellvertretende Leiter der Justizanstalt Göllersdorf habe "sich geweigert, den Wehrdienst abzuleisten", könnte in der Richtung mißverstanden werden, es werde diesem Bediensteten eine Wehrdienstverweigerung vorgeworfen. Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz hat er jedoch rechtmäßig von der Möglichkeit einer Zivildienst-Erklärung Gebrauch gemacht und den Zivildienst beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, absolviert.

Weder im Strafvollzug noch im Maßnahmenvollzug ist ein militärischer, das heißt den Kategorien des Wehrdienstes entsprechender Waffeneinsatz, vorgesehen. Wie in anderen psychiatrischen Einrichtungen ist die Berufseignung der leitenden Bediensteten nicht nach militärischen Qualifikationen zu messen, zumal solche Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden, die derzeit von vorneherein vom Wehrdienst ausgeschlossen sind und daher auch nicht auf ihre Einstellung zu militärischem Waffeneinsatz überprüft werden können.

Zu 3:

Aus dem zu Punkt 2 Gesagten ergibt sich, daß Zivildienst und Strafvollzugsdienst grundsätzlich nicht unvereinbar sind. Die - an sich erwünschte - Absolvierung des ordentlichen Präsenzdienstes ist jedenfalls kein unabdingbares Qualifikationserfordernis für die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Strafvollzug.

- 5 -

Zu 4:

Die sogenannten Überwachungskanzeln wurden seinerzeit nach den bestehenden baulichen Vorschriften errichtet. Es ist richtig, daß die vorgesehenen Lüftungen zeitweise abgestellt waren, dies deshalb, weil unter den Bediensteten Uneinigkeit darüber herrschte, ob die durch die Lüftung bedingte Luftbewegung oder eine geringere Belüftung belästigender wäre. Im übrigen wurde mittlerweile auf das vor dem Brand bestehende Dienstsysteem zurückgegriffen, weil hinsichtlich des neuen Dienstsystems bisher die gesetzlich vorgesehene Einigung mit dem Dienststellenausschuß nicht erreicht werden konnte.

Zu 5:

Zwischen 18.30 Uhr und 22.00 Uhr herrschen die selben Verhältnisse wie während des restlichen Tag- oder Nachtdienstes. Im Falle eines Hausalarms kann Hilfe durch sämtliche im Haus anwesende und abkömmliche Personen geleistet werden.

Zu 6:

Der Brandstifter vom 15. Juli 1992 war in der Anstalt nicht als gewalttätig bekannt. Die Verlegung von der Akutstation in die Wohnstation wurde auf Weisung des ärztlichen Leiters durchgeführt. Der Schluß, daß der Täter erst durch die Verlegung die Möglichkeit zur Brandstiftung erlangte, ist nicht zutreffend.

Zu 7:

Der in der Anfrage erwähnte Insasse wurde auf Weisung des ärztlichen Leiters in eine im Akutbereich integrierte Wohnstation (Subakut) verlegt. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Verlegung und dem später erfolgenden Selbstmord kann nicht gesehen werden, weil er in seinem Anhal-

- 6 -

tungsbereich vom selben Personal wie im Akutbereich betreut wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Suizide in der Justizanstalt Göllersdorf von insgesamt 3 in 7 3/4 Jahren im Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen als äußerst niedrig einzustufen ist.

Zu 8:

Seit 12.7.1991 wurden insgesamt 5 Insassen von der Strafvollzugsanstalt Garsten in die Justizanstalt Göllersdorf transferiert. Bei einem davon handelte es sich um einen Hausarbeiter. Die Anstaltsleitung hat dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, ihr sei nicht bekannt, daß einer der vier zur Behandlung in die Justizanstalt Göllersdorf Überstellten "nach der Behandlung durch den stellvertretenden ärztlichen Leiter total zusammenbrach", und die Frage ohne nähere Informationen der Fragesteller nicht beantwortbar sei.

Zu 9 bis 11:

Ob der Verbrauch eines Neuroleptikums wie Dapotum in einem Krankenhaus (relativ) hoch oder (relativ) niedrig ist, hängt von der Klientel und den Behandlungsnotwendigkeiten ab. Derzeit werden etwa die Hälfte der Göllersdorfer Patienten mit Dapotum-Neuroleptika (Dapotum, Cisordinol, Fluanxol und Haldol) behandelt. Die Substanzen werden in Depotform, aber auch als akutwirkende Ampullen, Tabletten oder Tropfen verwendet. Über die Verwendung von Dapotum besteht keine Statistik, jedoch können die Ankaufszahlen der verschiedenen Dapotumzubereitungen aufgelistet werden. Die Zubereitungsform Dapotum D 100 mg ist erst ab 15.5.1987 in der Justizanstalt Göllersdorf in Verwendung. Angekauft wurden:

- 7 -

Dapotum D 100 mg Ampullen:

1987/71, 1988/1799, 1989/2045, 1990/2200, 1991/1450,
1992/846;

Dapotum D 25 mg Ampullen:

1985/430, 1986/515, 1987/720, 1988/960, 1989/900,
1990/820, 1991/1020, 1992/420;

Dapotum Tropfen OP:

1985/52, 1986/10, 1987/29, 1988/11, 1989/15, 1990/20,
1991/13, 1992/4;

Dapotum Acutum Ampullen (OP zu fünf):

1985/30, 1986/10, 1987/15, 1988/48, 1989/90, 1990/91,
1991/90, 1992/140;

Dapotum 5mg-Tabletten (OP zu zwanzig):

1985/81, 1986/0, 1987/53, 1988/0, 1989/0, 1990/3, 1991/19,
1992/11;

Am 16.10.1992 wurden insgesamt 35 Insassen der Justizanstalt Göllersdorf mit Dapotum D behandelt. Die niedrigste Dosierung war 25 mg, die höchste 400 mg. Die Injektionsintervalle schwankten zwischen 2 und 4 Wochen.

Zu 12:

Der ärztliche Leiter hat keine derartige Weisung gegeben und wäre zu dieser auch nicht berechtigt gewesen. Auch der Anstaltsleiter hat nicht den Hausalarm außer Betrieb setzen lassen. Es wurde lediglich von ihm angeordnet, daß bei der Alarmauslösung nicht sofort sämtliche zur Verfügung stehende Beamte (etwa 50 Personen) an den Ort des Geschehens eilen, sondern zunächst kurz versucht werden soll, den alarmauslösenden Beamten telefonisch zu er-

- 8 -

reichen, damit aufgrund seiner Information über das Ausmaß des Anlaßfalles die konkret notwendige Anzahl von Beamten in den Gefahrenbereich geschickt werden kann.

Zu 13:

Der ärztliche Leiter hat eine derartige Weisung weder erteilt noch wäre er hiezu berechtigt gewesen. Auf Ersuchen des ärztlichen Leiters ließ der Anstaltsleiter jedoch Brandschutzübungen mit dem Personal nicht vor den Augen der Insassen durchführen, weil dies nach Ansicht des ärztlichen Leiters die hohe Anzahl der einsitzenden krankhaften Brandstifter zu weiterer pyromaner Tätigkeit angeregt hätte. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß das gegenständliche Feuer zu einem Zeitpunkt ausbrach, als kurz vorher in unmittelbarer Nähe der Anstalt und für die Insassen sichtbar eine Scheune abgebrannt ist; dies könnte den Brandstifter zu seiner Vorgangsweise veranlaßt haben.

Zu 14:

Die zu diesem Punkt der Anfrage geführten Erhebungen haben ergeben, daß Beamte für Inspektionsdienste, die eine Rufbereitschaft enthielten, einen Zeitausgleich von acht Stunden pro Monat zugestanden bekamen. Das Bundesministerium für Justiz hat hiezu mittlerweile eine dem § 51 Abs 1 BDG entsprechende Vorgangsweise angeordnet.

Zu 15:

Dieser Frage liegt offenbar ein Mißverständnis zugrunde. Es kann nicht die Rede davon sein, daß "Bedienstete 16 bis 27 Tage durchgehend Dienst" machen. Gemeint ist offenbar die Anzahl der Dienste oder der (dienstlichen) Anwesenheiten während eines Monats.

16 bis 18 Tage Dienst (wobei jeder Nachtdienst als zwei

- 9 -

Dienste im Sinne der Anfrage zählt) sind in einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung nicht als außergewöhnlich zu bezeichnen. Nach den vorliegenden Berichten waren Stationsbedienstete der Justizanstalt Göllersdorf (ausgenommen Stationsführende im täglichen Dienst) in den Monaten August und September 1992 höchstens neunzehnmal im Dienst. Für alle Bediensteten im Stationsturnusdienst betrug der Durchschnitt in diesen Monaten etwa zwischen zehn und zwölf Anwesenheiten pro Monat, wobei sich der Höchstwert von 19 Anwesenheiten aus dem Umstand ergab, daß relativ viele Bedienstete im Urlaub oder im Krankenstand waren. Verglichen mit den Anwesenheitspflichten, die sich sonst für vollbeschäftigte Dienstnehmer aus den Arbeitstagen des Monats ergeben, kann diese Belastung der Bediensteten der Justizanstalt Göllersdorf nicht als extrem bezeichnet werden.

Die in der Anfrage genannte Zahl 27 wurde - völlig außer der Regel - im Monat August 1992 von einem Bediensteten, der neben seiner vorgesehenen Dienstleistung zusätzliche Vertretungen für Nachtdienste übernommen hat, erreicht. Ausschlaggebend dafür war die außerordentliche Belastung des Dienstbetriebes durch die unvorhersehbar hohe Zahl der Krankenstände in diesem Monat. Dazu ist noch festzuhalten, daß dieser Bedienstete mit seinem Einverständnis zu den Zusatzdiensten herangezogen worden ist.

Zu 16:

Der Justizwachkommandant der Justizanstalt Göllersdorf wurde am 4.12.1987 zum Bürgermeister der Marktgemeinde Göllersdorf gewählt. Seither werden ihm in der Anstalt erbrachte Mehrdienstleistungen grundsätzlich in Freizeit abgegolten, weshalb er keine außertourliche Überstundenvergütung erhält. Unbedingt notwendige Abwesenheiten werden

- 10 -

wie bei jedem anderen Bediensteten behandelt. Es gibt für ihn keine privilegierende Sonderregelung.

Zu 17:

Seit 1. Jänner 1990 wurden insgesamt 69 Strafgefangene als Hausarbeiter, 49 Untergebrachte gemäß § 21 Abs 1 StGB, 22 Untergebrachte gemäß § 22 Abs 2 StGB und 80 Strafgefangene gemäß § 158 Abs 2 StVG in der Justizanstalt Göllersdorf aufgenommen (Mehrfachaufnahmen derselben Person sind möglich). In dieser Zeit sind zwei Selbstmorde (seit 1985 insgesamt jedoch nur drei Selbstmorde) zu verzeichnen. Im übrigen hat es seit 1. Jänner 1990 unter den Insassen keine weiteren Todesfälle gegeben.

4. Dezember 1992

